

Nachtrag Nr. 51

Zu der Satzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 01.01.2010,
die am 01.01.2010 in Kraft getreten ist.

Artikel I

§ 2 Verwaltungsrat

In § 2 Verwaltungsrat wird Nr. X neu eingefügt.

X. Der Verwaltungsrat kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie.

§ 4 Widerspruchsausschuss

In § 4 Widerspruchsausschuss wird Nr. V neu eingefügt.

V. Der Widerspruchsausschuss kann aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Als wichtiger Grund gilt z.B. das Vorliegen einer Pandemie. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft.

§12 Abs. VII c) Rufbereitschaft Hebammen

§12 Abs. VII c) Rufbereitschaft Hebammen wird um die Worte „bzw. der elektronisch erzeugte Beleg, der mit dem Original übereinstimmt,“ ergänzt.

Zur Erstattung ist der BKK Diakonie die Originalrechnung der Hebamme für die Rufbereitschaft bzw. der elektronisch erzeugte Beleg, der mit dem Original übereinstimmt, vorzulegen.

§ 12 Abs. VII d) Nr. 2 Osteopathie (§ 32 SGB V)

§ 12 Abs. VII d) Nr. 2 Osteopathie (§32 SGB V) wird um die Worte „bzw. die elektronisch erzeugten Belege, die mit dem Original übereinstimmen,“ ergänzt.

Zur Erstattung sind die Originalrechnungen bzw. die elektronisch erzeugten Belege, die mit dem Original übereinstimmen, und ärztliche Versorgungen einzureichen.

§ 13 h) Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung

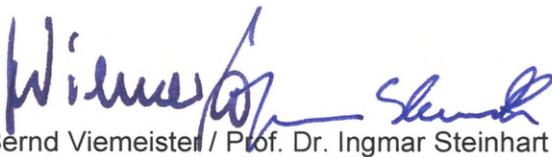
§ 13 h) Mehrleistung Brustkrebsuntersuchung wird um die Worte „bzw. elektronisch erzeugter Beleg, der mit dem Original übereinstimmt,“ ergänzt.

Zur Kostenerstattung ist neben der personifizierten Originalrechnung bzw. der elektronisch erzeugter Beleg, der mit dem Original übereinstimmt, die ärztliche Bestätigung der o.g. Vorbelastung einzureichen.

Artikel II Inkrafttreten

Der Nachtrag Nr. 51 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

33617 Bielefeld, den 10.12.2021


Bernd Viemeister / Prof. Dr. Ingmar Steinhart

Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 10. Dezember 2021 beschlossene 51. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 4. Januar 2022

213 - 59529.0 – 1533 / 2010



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag


Domscheit